

Benutzungsordnung

für das **Dorfgemeinschaftshaus „Haus am Keschdebusch“**
der Ortsgemeinde Birkweiler

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 28.05.2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Widmungszweck

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Birkweiler.
2. Soweit die Einrichtung nicht für Veranstaltungen der Ortsgemeinde in Anspruch genommen wird, dient sie grundsätzlich als Begegnungsstätte ihrer Bürger und ortsansässigen Vereine. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:
 - Sitzungen , Proben, Vereinstätigkeiten und satzungsgemäße Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Birkweiler
 - private Feiern von Bürgern der Ortsgemeinde Birkweiler
 - sonstige Veranstaltungen nach Vereinbarung
 - Weinproben

§ 2 Überlassung

1. Die Ortsgemeinde soll nach Möglichkeit im Spätjahr jeden Jahres für das kommende Jahr einen Belegungsplan für die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses aufstellen. Die Benutzung der Halle bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ortsgemeinde Birkweiler.
2. Der/Die Träger von Veranstaltungen haften für alle Schäden, die bei Veranstaltungen auftreten. Sie sind verpflichtet, sich für diese Veranstaltungen ausreichend zu versichern.
3. Verursachte Schäden an Gebäude und Einrichtung – sei es durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit – sind der Ortsgemeinde zu ersetzen. Aufgetretene Mängel sind der Ortsgemeinde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der jeweilige Benutzer bzw. Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des Gaststättengesetzes – insbesondere die §§ 5 und 8 (Auflagen gegen Lärmbelästigung) – beachtet und eingehalten werden.
5. Nach jeder Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten zu reinigen (benutzte Gläser und Geschirr gespült) und durch den Benutzer der Ortsgemeinde zu übergeben.
6. Die Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die Veranstalter an Dritte ist nicht gestattet.
7. Zum Ausschank dürfen nur solche Getränke gelangen, die von der Ortsgemeinde im Dorfgemeinschaftshaus bereitgehalten bzw. von der Parkbrauerei Pirmasens über den ortsansässigen Getränkehändler Bosch vertrieben werden. Örtliche Betriebe, Vereine und private Benutzer können andere Birkweiler Weine ausschenken.
8. Abweichende Regelungen von dieser Benutzungsordnung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Ortsgemeinde Birkweiler gestattet.
9. Bei Musikveranstaltungen verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung der GEMA-Vergütung. Der Benutzer der Einrichtung hat die Anmeldung der Musikveranstaltung bzw. Begleichung des Vergütungsanspruchs der GEMA nachzuweisen.
10. Bei Veranstaltungen der Vereine mit Verabreichung von Speisen und Getränken, ist eine vorübergehende Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz beim zuständigen Ordnungsamt zu beantragen.

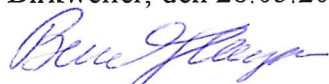
§ 3 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde Birkweiler und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt.
2. Für die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses und der dazugehörigen Neben- und Wirtschaftsräume sowie Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen **Mietpreistarifs** zu dieser Benutzungsordnung erhoben. Im Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung u. Wasser-/Abwasser, inbegriffen.
3. Im Einzelfall(Ausnahmefall) ist der Ortsbürgermeister ermächtigt, das Nutzungsentgelt auf einen anderen Betrag festzusetzen oder aber zu erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung vom 22.03.1994 außer Kraft.

Birkweiler, den 28.05.2002



(Bernd Flaxmeyer)
Ortsbürgermeister



Mietpreistarif zur Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Neben- und Wirtschaftsräume und Einrichtungen werden folgende Mietpreise festgelegt:

1. Miete pro Tag

	Saal €	Gaststätte €
a) für wirtschaftliche Veranstaltungen von Vereinen	<u>185,00</u>	<u>77,00</u>
b) kulturelle Veranstaltungen von Vereinen		
-für 2 Veranstaltungen innerhalb eines Jahres	<u>62,00</u>	<u>26,00</u>
-für die 3. und jede weitere Veranstaltung	<u>185,00</u>	<u>77,00</u>
c) für familiäre Veranstaltungen	<u>185,00</u>	<u>77,00</u>
d) für Weinproben	<u>185,00</u>	<u>77,00</u>
e) für sonstige Veranstaltungen nach besonderer schriftlicher Vereinbarung(auswärtige Benutzer etc.)		
-für wirtschaftliche Veranstaltungen	<u>277,00</u>	<u>123,00</u>
-für familiäre und kulturelle Veranstaltungen	<u>215,00</u>	<u>108,00</u>